

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 8 (1866)

Artikel: Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges
Autor: Heusler, A.
Kapitel: 7: Einfluss des Rathes auf die Civilrechtspflege
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leßten Jahren des Krieges genannt; im Mai 1646 ließ der Vogt von Wallenburg eine Anzahl derselben beifangen und nach Basel schicken, sie wurden bei Strafe des Schwertes verwiesen und der Obervogt (Oberst Zoerulin) erhielt einen Verweis, daß er solch loses Volk im Lande geduldet, ja deren einem ein Kind aus der Taufe gehobt, welches wenig anständig; er soll gute Wacht anstellen und wenn sich dieses faule Ge- sind wieder sehen lasse, es gleich dem Gewild verfolgen, die jetzige Fortschaffung soll er so bestellen, daß keine Kosten in Rechnung gebracht werden. Auch im Jahr 1648 ist wieder von Zigeunern die Rede, sie stehlen, drohen mit Brand und sind namentlich in der Gegend von Langenbrück (Schöntal, Bölkchen) sehr lästig (1. März, 19. Juni, 6. 22. Nov.). Eine Ende Junis abgehaltene Betteljägi der evangelischen Orte scheint keine gründliche Abhilfe gebracht zu haben.

Die sechs bisherigen Abschnitte sind der erweiterte und sehr vervollständigte Inhalt des am 10. Febr. 1859 gehaltenen Vortrages; sie haben alle Bezug auf die Gefahren und Leiden des großen Krieges. Der Vortrag vom 3. Dec. 1863 steht mit dem Kriege in keiner unmittelbaren Beziehung, und wird als ein allerdings fragmentarischer Beitrag zur Rechts- und Sitten- geschichte Basels hier in ziemlich abgekürzter Form in Abschnitt 7 und 8 mitgetheilt.

7. Einfluß des Rathes auf die Civilrechtspflege.

Eine Erscheinung, die im Rechtsleben jener Zeit in Basel besonders in die Augen fällt, ist die Proceßsucht, die Tröllerei, die sich theils in einer für unsere Zeit ganz unerhört langen Dauer der Processe, theils auch darin zeigt, daß nicht selten die angesehensten Familien in Proceszen von nicht gerade erbaulicher Art figuriren. Von denen in der Familie des Rathsherrn Lux Iselin zu St. Martin ist schon oben die Rede ge-

wesen, sie beschäftigten den Rath in mehr als 160 Sitzungen, und waren mit dem Friedensschluß zu Münster noch nicht zu Ende gegangen. Im Jahr 1635 kamen in den Familien von Meister und Stadthauptmann Fries, von Bürgermeister Ryhiner, von Oberst Socin Erbschaftsstreitigkeiten fataler Art vor, namentlich Klagen, daß ein Kind vorzugsweise sich des gemeinsamen Erbes annäße. Man irrt wohl kaum, wenn man annimmt, daß die damalige Rechtspflege keinen geringen Anteil an der Pflege dieser Untugend hatte.

Zwar die äußere Organisation des Gerichtswesens bietet kaum besondern Anhalt zur Begründung dieser Annahme. Waren auch vor Alters Rath und Gericht in Basel mit einander gemischt, so hatte sich doch schon vor Jahrhunderten eine Ausscheidung derselben gemacht. Abhängig allerdings war das Schultheißengericht (die Herren Zehn, das Gericht diesseits) von dem Rathe, es war von demselben gewählt, und außer dem Schultheißen aus drei Mitgliedern des alten Rathes und sechs Bürgern zusammengesetzt. Das Amt des Schultheißen sowie die Reichsvogtei waren seit Jahrhunderten von dem Rathe erworben, und alljährlich bestellte er dieselben aufs Neue. Alle Jahre nämlich, in einer der ersten Sitzungen nach Erneuerung des Rathes, gelangten Schultheiß, Vogt und gemeine Aemter an denselben mit der Bitte um ihre Aemter. Diese Bitte gab jeweilen dem Rathe Anlaß, einen Zuspruch beizufügen; einige Male kommt auch vor, daß die Bewerber Besserung gelobten. In eigenthümlicher Weise wird noch der Vogt des Reiches erwähnt. Bekannt ist es, daß er Blutrichter war, aber auch am Schultheißengericht hatte er eine besondere Stellung. Die bei der Erwerbung der Reichsvogtei vom Rathe ihm übertragene Aufficht über Ungebührlichkeiten am Gerichte übte er noch, und nannte sich deßhalb Beschirmer des Gerichts (1631 5. Febr.) und erhob vor Rath Klage über Unziemlichkeiten, z. B. über Versezung eines dem Verpfänder nicht zustehenden Hauses, oder über Beschimpfung des Gerichts durch eine unge-

horsame Partei (1640 24. 26. Oct.). Der Freiamtmann, der im Blutgerichte die Stelle des öffentlichen Anklägers vertritt, ist bei dem Schultheißengericht der Anwalt des Rathes, im Rathsbuch (1620 20. Mai; 1625 4. Mai; 1631 12. Oct.; 1632 3. März; 1633 18. Sept.) erscheint er als das Organ, wenn das Gericht bei dem Rathen etwas anzubringen hat.

Welche Nebelstände in der Rechtspflege dem Rathen besonders in die Augen fielen, ergibt sich zunächst aus den Zusprüchen, welche derselbe an das Gericht zu erlassen pflegte.

Die am häufigsten, ja fast alljährlich wiederkommende Mahnung ist die an die Amtleute, welche die Vorträge für die Parteien zu thun hatten, sich des „Späzelns“ zu enthalten (1635: Späzeln, Träzeln und gewohnte Stichwörter, 1641: Schänzeln, Schänden und Schmähen). Dieses fast jährliche Wiederkehren der Ermahnung zeigt wohl am besten, wie vergeblich sie war (vgl. Schnells Rechtsquellen S. 481).

Des Weiteren erscheint auch der Zuspruch an Schultheiß und Amtleute, ihren Aemtern fleißig abzuwarten, mit Ausnahme der Feiertage alle Tage und bei guter Zeit zu erscheinen, auch ihre Röcke und Stäbe bei sich zu haben; oder: nicht in Aer-meln, sondern in Röcken sich finden zu lassen; oder: wenn sie vor E. E. Rath etwas wollen, daß sie in ihren Röcklein erscheinen, wann einer mehr im Mantel daher komme, soll man ihm einen steinernen Rock anziehen (1623 5. Juli; 1624: 31. Jan., 25. Oct.; 1638 7. 16. Juli; 1639 13. Juli).

Andere Zusprüche allgemeiner Art sind dann die: die Herren Rathen besser zu respektiren, ihren Ordnungen nachzukommen, keine fremden Geschäfte zu übernehmen, sich der geichöpfsten Besoldung zu begnügen; (doch blieb diese Besoldung ein stehender Klagartikel für die Amtleute, und noch 20 Jahre nachher wurden sie mit dem Begehrum Verbesserung ihrer Besoldung abgewiesen (1620 1. Juli; 1622: 6. Juli, 17. Aug.; 1623 28. Mai; 1641: 3. Febr., 27. März, 9. Juni)).

Andere Zusprüche berühren schon mehr den Proceßgang

selbst, und die Nebelstände, die dabei vorkamen. Dahin gehört im Allgemeinen die Klage über langsamem Prozeßgang. Diese Klage kommt häufig in charakteristischer Weise vor, so z. B. bittet ein Magister Jac. Hoffmann, Präceptor auf Burg, daß er wegen seines Schuldienstes einen Prozeß nicht verfolgen könne, der Rath möge etliche Herren dazu deputiren (1637 5. Juni); oder eine Partei befürchtet, weil die Erörterung mit Recht so lange dauert, dadurch an den Bettelstab zu kommen, und bittet den Rath, die Sache selbst an die Hand zu nehmen und zu entscheiden (1638 25. Juli, 1644 13. Juli); oder der Rath wird ersucht, in einem Prozeß zu entscheiden, weil er arme fremde Leute betreffe, welche die Mittel nicht haben, ihre Prätension auszuführen, noch weniger Caution zu leisten (1645 20. Aug.). Oder es wird die Beschwerde über Rechtsverzögerung durch fremde Behörden unterstellt, worüber der Rath ziemliche Empfindlichkeit in der Antwort durchblicken läßt (1626 18. Sept.; 1642 2. 15. März). Doch wird auch auf Intercession des französischen Gesandten dem Richter zugesprochen, eine Sache zu befördern (1623 3. 6. Dec.; 1624 27. März).

Der Rath scheint im Allgemeinen den Nebelstand des langsamens Prozeßgangs anerkannt zu haben, und erließ daher bei der Amtserbestätigung und sonst Ermahnungen an Schulteß und Amtleute zu Beförderung der Sachen (1634 5. Juli; 1637 24. Juli; 1646 4. Juli). Namentlich erging 1640 (16. Dec.) eine Rathserkanntniß, wonach der Richter innerhalb zweier Monate nachdem er den Rechtssatz empfangen, das Urtheil an Tag geben solle, die Parteien aber in den nächsten Tagen nachdem zu Recht geschlossen, ihren Rechtssatz dem Gerichtschreiber einliefern und derselbe solchen aus seinem Manuale anfertigen solle (vgl. Schnells Rechtsquellen S. 542).

Auch bestimmtere Befehle erfolgten deshalb in hängenden Rechtssachen: es wird z. B. auf Begehren einer Partei dem Richter zugesprochen, sein Urtheil noch diese Woche zu eröffnen

(1626 18. Dec.); oder auf die Klage, daß das Gericht in einer Sache nie zusammenkomme, wird dem Schultheißen angehörsen, einen Tag dafür anzusezen (1634 8. Sept.; 1636 11. Mai). In einem Erbschaftsstreit bittet ein Herr Battier zum Gold, die Richter anzuhalten, „daß sie doch sitzen thügen“ (1634 25. Oct.), im Protokoll fehlt nun die Erkundniß, aber nach 3½ Jahren (1638 23. April) kommt der Gleiche in der gleichen Sache wieder ein um endlichen Entscheid, und der Rath geräth nun in Eifer und beschließt: Die Richter sollen bei höchster Ungnade in acht Tagen sprechen, und wenn einer oder der andere der Zehn es hindern wollte, soll er ohne Ansehen der Person namhaft gemacht und gerechtfertigt werden.

Besonders kommen zwei Anstände häufig vor, denen die Verzögerung des Rechtsganges zugeschrieben wird: die gekauften Gerichte und die Bildung der Rechtssäze. — Die gekauften Gerichte waren althergebracht, die Gerichtsordnungen von 1457, 1539 und 1557 gestatteten sie ohne weitere Beschränkung; man scheint nun daraus eine Einnahmsquelle gemacht und die gleiche Sache auf möglichst viele Sitzungen ausgedehnt zu haben, wodurch die gewöhnlichen Geschäfte gehindert wurden. Daher 1618 (3. October) das nach dem Vorgange von 1602 (s. Rechtsquellen S. 466) erneuerte Verbot, Vormittags Kaufte Gerichte zu halten; auf Beschwerde des Gerichts gestattete jedoch der Rath am 24. Oct. das Abhalten derselben am Dienstag und Donnerstag. Auch diese Verordnung scheint aber bald in Mißachtung gekommen zu sein. Wiederholt wurden im Rathe Anzüge gestellt und an die Dreizehn gewiesen, weil der arme Mann wegen der gekauften Gerichte nicht zu seinem Rechte gelangen möge (1633: 13. 24. Apr.; 1635: 30. Sept., 14. 28. Oct.). Eine Commission wurde mit der Berathung beauftragt, die aber so in Vergessenheit geriet, daß man 1637 1. Februar auffuchen mußte, wer dazu deputirt worden. Aber wieder blieb die Sache liegen, 1638 (11. 14. Apr.) wurden die Aemter wegen verschiedener Mißordnungen besprochen und ihnen

eingeschärft, nicht so oft der Richter ein Urtheil in Bedacht zieht, das Geld für ein gekauftes Gericht abzunehmen, sie sollen keinen Gulden beziehen, das Urtheil werde denn gegeben. Die Frage wurde neuerdings an drei Herren gewiesen, und nach wiederholten Mahnungen (1638: 20. Juni, 7. Juli, 15. Sept., 28. Nov.) gaben diese (1639 13. Juli) dem Rathe ihr Bedenken ein, welches an die Dreizehn gewiesen wurde. Jahre lang ruhte nun die Sache wieder, dann erfolgten neue Mahnungen (1641: 24. Febr., 7. Juli; 1642: 12. Jan., 9. Febr., 7. Sept.). Endlich erfolgte das Gutachten (1643 12. 31. Juli), worauf dann die Verordnung vom 7. August 1643 (Schnells Rechtsquellen S. 545) Abhilfe schaffte. „In Betracht der schon eine geraume Zeit her von einheimischen und fremden Personen über Weitläufigkeit und große Kosten der Processe erhobenen eben ganz schmerzlichen Klagen, und um den schimpflichen und äußerst verkleinerlichen Reden, so gemeiner Stadt deswegen an allen Orten und Enden nachgesagt werden zu steuern,” wird das Abhalten gekaufter Gerichte für die Bürger gänzlich verboten, die Kaufgerichte auf die Montage und Samstage oder auf die Nachmittage der andern Tage beschränkt, und der Gehalt der Richter verdoppelt. —

Zu fast eben so häufig vorkommenden Klagen über Rechtsverzögerung gaben die Rechtssäze Anlaß. Die in früheren Gerichtsordnungen (Rechtsquellen S. 159, 321, 423) vorgeschriebene Aufnahme der Parteivorträge in die Urtheilbriefe wurde bei dem Anschwellen der Vorträge seit dem Auftreten von Fürsprechern immer lästiger. Es wurde daher 1618 3. Oct. (Rechtsquellen S. 490) verfügt, der Gerichtsschreiber solle den Rechtssatz in Schrift verfassen, den Parteien vorlesen und deren freistehen, ihre Nothdurft, so ausgelassen, zu ersezzen, falls aber die Partei kaumelig sein sollte, ist sie um ein Mark Silber zu strafen. Aber es half das nicht viel, die Klage über lange Rechtssäze, wodurch verdrießliche Weitläufigkeit der Processe bis zum Ruin der Parteien entstehe und der Richter

mehr confundirt als instruirt werde, dauerte fort; verschiedene Verfugungen des Rathes, theilweise in hängenden Processen brachten keine Abhilfe (1619 21. Juni; 1623 15. Dec.; 1638: 11. 14. April, 20. Juni, 7. Juli, 15. Sept.; 1639 13. Juli; 1640 16. Dec.; 1641 15. Nov.; 1642 9. März; 1646 11. 18. März). Endlich am 19. Sept. 1646 erfolgte die Verordnung, welche befahl, die Vorträge beider Parteien sollen durch die Amtleute geschehen, der Gerichtsschreiber dieselben in das Manual eintragen, den Rechtssatz daraus ziehen, ihn den Parteien vorlesen, auf ihr Begehrn in Beisein beider Theile ändern, und ihn dem Gerichte mittheilen, welches das Urtheil sobald möglich von sich geben soll (Rechtsquellen S. 551).

Auch in andern Fällen sah sich der Rath veranlaßt, dem Gerichte Weisungen zu ertheilen. In Bezug auf die Reihenfolge der Geschäfte wurde das Gericht angewiesen, die Fremden, und unter den hiesigen Geschäften die alten vor den neuen zu befördern (1642 2. Juli; 1646 4. Juli). Mehrfach kamen auch an den Rath Beschwerden wegen Arrestes. Der Rath wies die Schultheißen an, damit gewahrsam zu verfahren, und in bedenklichen Fällen sie nicht ohne der Händter Befehl anlegen zu lassen (1639 6. Juli; 1647 6. März). Häufigere Verhandlungen veranlaßte die Klage über Statthaftigkeit von Arresten auf hieher geflüchtetes Gut benachbarter Landleute, worüber zu verschiedenen Zeiten abweichende Erkanntnisse erlassen wurden (1635 21. Febr.; 1637: 8. 22. März, 20. Mai; 1638: 12. Sept., 3. 8. Oct.; 1640 7. 17. 19. 24. Oct.; 1641 13. Nov.).

Eine andere Art von Einmischung und zwar von gefährlicherer Art, da sie das Materielle des Processes betraf, wurde durch einen Anzug beabsichtigt (1642 21. 31. Dec.): Bedenken zu haben, wie die allzuschärfen Processe, so Bürger gegen Bürger am hiesigen Stadtgericht versöhnen, moderirt werden möchten. Die Sache gelangte an die Dreizehn und sollte mit der Gerichtsreformation überhaupt behandelt werden. Wege n

eines andern Anzugs: weil Fremde ziemlich scharf gegen Bürger procediren, dem Richter Moderation zuzusprechen, wurde beschlossen (1643 13. Dec.), Erkundigungen bei den Schultheißen einzuziehen, deren Resultat mir nicht bekannt ist. Ein eigenthümlicher Zuspruch ist noch der in dem Processe eines gewissen Peyer gegen Bürgermeister Fäsch, ohne Anschein der Person Recht zu sprechen, ein Befehl, der nach fast zwei Jahren unter Androhung „höchster Ungnade“ wiederholt wurde (1645 3. Aug.; 1647 12. Juni).

Auch die Amtleute unterlagen der Aufsicht des Rathes, er ertheilt ihnen z. B. einen Verweis, daß sie in einer verwickelten Sache bei Herrn Dr. Öchen, als einem Fremden, und nicht bei allhiesigen Juristen Rath gesucht und Herrn Dris. Syndici Bedenken allerdings hintangesetzt haben. Bemeldter Dr. Öchen, so allhier wenig nutzt, soll sein Gelegenheit anderswo suchen (1631: 13. März, 3. 7. Sept.).

Seltener als das Stadtgericht erscheint das Gericht jenseits, aber fast immer in fatalem Lichte, namentlich kommt die Klage vor, daß der Schultheiß sein Gericht nicht zusammenbringe (1637 25. Sept.; 1639: 30. Oct., 6. Nov.; 1641 5. Febr.). Der Rath fand sich dann zu Ermahnungen und Strafandrohungen veranlaßt, welche wenigstens für den Augenblick geholfen zu haben scheinen.

Aber der Rath, welcher gelegentlich so ernste Klagen über das Gericht und dessen Weitläufigkeiten führte, machte durch seine eigene Justiz die Sache keineswegs besser. Er übte nämlich eine mit dem Schultheißengericht vollkommen concurrirende Gerichtsbarkeit. — Wie im Mittelalter der Kaiser als Quell des Rechts wo er hinkam zu Gericht sitzen konnte, unbehindert durch den Grafen oder Vogt, der den Bann von ihm hatte, eben so mochte auch der Rath nach Erwerbung des Schultheißenamtes (1385) zur eigenen Ausübung der Gerichtsbarkeit

sich für berechtigt halten. Auch kommt es in jener Zeit und später vor, daß das Gericht selbst den Rath um Entscheid in schwierigen Fällen bat, was der Rath selbst zu beschränken suchte (Rechtsquellen S. 45, 239, 317, 396). Auch hatte der Rath schon 1466 Verfügungen getroffen über Festsetzung der Rechtsfrage, wenn zwei Parteien auf ihn zu Recht kommen (Rechtsquellen S. 190).

Es ist mir nicht möglich, eine Gränze für die Competenz dieser Rathsjurisdiction anzugeben. Nur eine Art von Sachen wird als ausschließlich dem Gerichte anheimfallend erwähnt, nämlich die Schuldsachen, oder auch die Schuld- und Schmachsachen. Aber der Begriff derselben wurde sehr beschränkt aufgefaßt, nämlich bloß ganz liquide Sachen (1642: 21. Febr., 2. 5. 12. März). Aber auch bei diesen kommen Beispiele vor, daß der Rath sie an sich zog, indem er z. B. sofort auf die erste Klage hin Haft oder Leistung vor die Kreuzsteine erkannte (nur als Beispiele: 1628: 2. Febr., 7. 26. April, 3. Sept.; 1629: 5. Jan., 9. Febr., 8. 17. Aug.).

In der That kamen Sachen jeder Art an den Rath, Schuldforderungen, die ganz liquid sind und bloß der Execution bedürfen, und Forderungen complicirter Natur, welche weitläufige Kundschäften, Einsicht von Handelsbüchern u. s. w. erfordern, Capital- und Zinsenforderungen, Erbstreitigkeiten, Vogtssachen, Ehesachen, Injurien, Klagen auf restitutio in integrum, Ansechtungen von Käufen wegen læsio enormis oder sonst, Klagen von Eltern über ungehorsame und undankbare Kinder, Unterbungsbegehren u. s. w., — auch Sachen, die das Strafrecht beschlagen, wie doppelte Verpfändung eines Hauses oder Vordatirung einer späteren Verpfändung zum Nachtheil des ältern Gläubigers. — Aber der Rath ist nicht nur Richter, er ist vor Allem väterliche Obrigkeit, er vernimmt daher auch Klagen, wo das Recht ganz unbestritten ist, wo aber Billigkeit oder Mitleid dem strengen Recht entgegen stehen. So z. B. begehren Bauern, denen ein Capital aufgekündet

wird, Geduld, da sie richtig gezinst haben, der Creditor erklärt zwar, er brauche das Geld selbst zur Bezahlung einer Schuld, aber der Rath erkennt, da sie richtig gezinst haben, so werde den Debitoren ein Jahr Termin gegeben (1631 5. Febr.; vgl. 1629 15. Juli). Oder ein Schuldner beklagt sich über beabsichtigte Vergantung durch den Gläubiger, bei jéziger Zeit, da kein baares Geld zu erhalten, und der Rath läßt dem Gläubiger zusprechen, sich zu bequemen (1631 13. Juli). Auf Beschwerde eines Bürgers über Capitalaufkündigung, da die Sicherheit genügend sei, werden die Parteien zur Güttigkeit gewiesen (1631 8. Aug.). Auf die Klage eines Abgebrannten, daß die Creditorin nichts thun wolle als die aussstehenden Zinsen nachlassen, wird beschlossen, ihr eindringlich zuzusprechen, weil man sie bei so beschaffenen Umständen in ihrem vorhabenden Rechte nicht befördern werde (1632 6. Juni). Dahin gehört auch folgender Fall: Ein Schuldner hatte sich wegen nachlässiger Zinszahlung zur Gant treiben lassen, an der Gant erstand der Gläubiger die Behausung, und zwar nach Meinung des Schuldners um einen Spott; der Schuldner begehrt nun vom Rathen Termin von Januar bis Johanni, und trotz der Einsprache des Gläubigers bewilligt der Rath den Termin; das Haus soll inzwischen verschlossen bleiben, den Rechten des Gläubigers unbeschadet (1633 7. Januar). Dahin gehören wohl auch die hin und wieder vorkommenden Fälle von Bewilligung von Terminen zur Zahlung (1628 29. März; 1630: 13. Jan., 23. Juni), von Verschiebung von Ganten (1629 11. 20. Mai; 1632 14. 17. März), die Erkanntniß, mit Vollziehung eines Civilurtheils bis nach der Frankfurter Messe zu warten (1629 7. März), die Weisung an den Gläubiger, mit strenger Rechtsübung um etwas anzuhalten (1629 15. April), oder die Verweisung des Gläubigers zur Geduld überhaupt (1629 15. Juli; 1633 11. Dec.; 1645: 12. Febr., 26. März).

Nicht leicht ist es, sich nach den Protokollen ein klares Bild von dem Rechtsgange zu machen. Die Parteien sollen persönlich erscheinen, thun sie es auf geschehene Citation nicht, so wird Strafe gegen sie erkannt. Hier und da erfolgt wohl gleich auf das erste Anbringen ein Entscheid, gewöhnlich aber wird Gütingkeit erkannt, manchmal wird auch beigefügt, wenn die Gütingkeit keinen Erfolg habe, sollen sie vor den Richter gehen (1628: 26. März, 28. April, 21. Juli; 1631: 9. Februar, 2. Juli; 1632: 23. Januar; 1633: 28. October).

Über das Verfahren bei der Gütingkeit sind die Ausdrücke sehr verschieden. Manchmal heißt es einfach, die Parteien sollen sich zusammenfügen, wohl auch im Beisein friedliebender Leute, damit der Rath nicht weiter behelligt werde (1630: 24. Mai, 31. Juli, 21. August). Oder der Rath erklärt, er erwarte einen Vergleich, um damit nicht weiter behelligt zu werden (1635 28. Sept.), oder es wird einer Partei angedeutet, „daß u. gn. H.H. wohl leiden möchten, daß das Geschäft hingelegt und sie unbehelligt bleiben möchten. (1642 19. Jan.), oder es erfolgt ein Zuspruch zur Geduld an den Creditor: „damit u. gn. H.H. Ruhe geschafft und sie nicht ferner molestirt werden“ (1647 6. März.). Andere Male ernannte der Rath Herren, die mit den Parteien zusammentraten und sie zusammenzubringen suchten; es heißt etwa auch, die Herren werden nach Wunsch der Parteien verordnet, oder die Parteien sollen beiderseits Herren erbeten, oder jede Partei erwählt zwei Herren, der Rath noch zwei dazu (1634: 17. Februar; 1637: 1. Febr.; 1641: 10. Nov.). Diese Herren werden dann wohl auch angewiesen, allen menschenmöglichen Fleiß anzuwenden, und gelingt die Ausgleichung nicht, zu berichten (1637 22. Febr.). Es ist wohl anzunehmen, daß in den meisten Fällen die Sache auf diese Weise beigelegt wurde, der Zuspruch der vermittelnden Rathsherren, die Scheu vor langem Processe u. s. w. mögen dazu mitgeholfen haben, und da man sich zur Vermeidung von Kosten und Zeitverlust vor dem

Civilrichter immer wieder an den Rath wandte, so muß wohl im Ganzen dieses Verfahren nicht unpopulär gewesen sein.

Wie aber, wenn die Gütingkeit erfolglos blieb? Da kommt es nun nicht selten vor, daß auf den Bericht der deputirten Herren nochmals Gütingkeit erkannt wird, etwa mit dem Beifügen: es sei den Parteien zuzusprechen, daß sie den Spruch annehmen, den die deputirten Herren thun würden (1631: 13. 29. 31. Aug., 14. Sept. 1641: 25. Oct. 1644: 23. Oct.) — Da blieb ihnen wohl kaum eine andere Wahl, oder der Rath erkannte auch nochmals Zuspruch durch die Herren Hämpter, und wenn Alles nichts verfängt, so soll der Richter das Urtheil geben (1637 30. Aug.).

Es gab aber noch ein anderes Mittel, der Gütingkeit auszuweichen, und das war einfach, nicht dabei zu erscheinen, und die Sache einschlafen zu lassen. Wie viele Processe so schlafend gewonnen worden sind, weiß niemand, wir wüßten überhaupt nichts davon, wenn es nicht hier und da vorkäme, daß eine Partei nach längerer Zeit an eine solche früher erkannte, aber seither nicht stattgehabte Gütingkeit gemahnt hätte. So klagt 1625 25. April Landvogt Wettstein auf Farnsburg gegen Hauptmann E. Socin in einer Sache, wegen deren sie vor etlichen Jahren in die Güte gewiesen worden, aber dieser Sache noch nicht Statt beschehen. Merkwürdiger ist folgender Fall: Eine Frau E. Glaser wird vom Stadtgericht zur Bezahlung von 600 fl. an einen Herrn Hummel verurtheilt. Sie bittet nun den Rath (1639 22. Juli) entweder dieses Urtheil zu moderiren, oder sie bei ihren vor 8 Jahren gegen Hauptmann Krugs Kinder erlangten Rechten gleichfalls zu handhaben; die Krugischen Kinder beriefen sich nun darauf, daß der Gütingkeit, in welche die Parteien den 16. Mai 1636 und 5. Juli 1637 gewiesen worden, noch nicht Statt gethan worden sei, Frau Glaser solle daher allererst jener Erkenntniß Folge leisten, worauf der Rath diese Erkenntniß bestätigte, und 4 Herren zur Mitwirkung ernannte. — Noch älter ist

folgende Rechtssache: eine Wittwe A. Kübler klagt wider Herrn U. Hagenbach 1645 1. Sept., dieser beruft sich darauf, die Sache sei schon 1635 2. Sept. vor Recht und von da zur Güteigkeit gewiesen worden, dabei möge es sein Verbleiben haben, was auch der Rath beschloß.

Es war also mit dieser Güteigkeit, als der ersten Stufe eines vor Rath gebrachten Rechtsstreites, schon Anlaß zu allerlei Verzögerung geboten. Andere Male kommt es vor, daß die zur Güteigkeit ernannten Herren an den Rath berichteten, worauf dieser einen Entschied gab. War eine Sache sehr complicirt, so wies sie der Rath an die Dreizehn. Ob das ein geeignetes Beförderungsmittel war, mag bezweifelt werden (1635: 12. Dec. 1636: 6. Febr.).

Schon in den bisher angeführten Beispielen trat eine andere Ursache endloser Verzögerungen hervor, nämlich in Bezug auf der Frage nach der Execution eines richterlichen Spruches. Das Gericht hatte zwar eine Art von Execution, es verlangte vom Verurtheilten Pfänder, und gab er diese nicht, so wurde ihm mit dem Kärlin gefahren, nämlich der Gerichtsdienner fuhr mit einem mit den Standesfarben angestrichenen Karren vor dessen Wohnung und nahm die Pfänder (1645 19. 23. Nov.). Eine Verordnung von 1596 hatte verfügt (Rechtsq. S. 461), daß Zahlungssäumige nach vergeblichen drei Geboten in den Rheinturm gelegt werden sollen, folgt auch dann wegen Nichtvermögens keine Zahlung, so soll der Schuldner vor den Kreuzsteinen leisten, bis er den Gläubiger befriedigt hat. Indes scheint dieses Verfahren dem Gläubiger nicht immer genügt zu haben, sehr häufig geschieht es, daß sie sich an den Rath wenden und von diesem Execution begehren (1619 23. Juni). Oder es kommt auch einmal vor, daß eine Partei vom Schultheißen Execution eines Spruches begeht, dieser aber selbst nicht weiß, wie zu verfahren sei,

und den Kläger an den Rath weist, um sich da Raths zu erholen (1632 15. August). Im Uebrigen scheint der Rath selbst hier unsicher gewesen zu sein, er beauftragt die Dreizehn, zu bedenken, wie es mit Execution der Urtheile und Schuld-sachen künftig zu halten sei (1642 27. Apr.). Doch enthalten die Verordnungen der nächsten Jahre nichts hierüber.

Kam nun ein Gesuch um Execution eines Urtheils an den Rath, so scheint er gerade ein gleiches Verfahren beobachtet zu haben, wie wenn die Sache zuerst an ihn kam. Manchmal entschied er sogleich, er bewilligt z. B. einen Ber-schub (1619: 6. Nov. 1629: 7. März. 1645: 30. Aug.), oder er verwies die Sache an die Gütingkeit, und zwar manchmal mit Vorbehalt der erlangten Rechte, oder es wird zwar das vor einem Jahre oder längerer Zeit ergangene Urtheil bestätigt, seine Folgerungen aber an eine Gütingkeit gewiesen (1645: 7. Mai, 23. Aug.; 1643: 16. Dec.). Oder es wird das Urtheil zwar bestätigt, dem Richter aber zugesprochen, die Parteien aufs Neue anzuhören, damit sich niemand Ueber-eilens zu erklagen habe (1637 7. Juni über ein am 23. Aug. 1636 ergangenes Urtheil). — Damit mochte vielleicht der Rath glauben, das durch ein Urtheil anerkannte Recht gesichert zu haben, in der That aber wurde es auf das Schnödeste gefährdet. Denn eben damit war nun wieder allen Tröllereien ein weites Feld geöffnet, sei es daß die Parteien auch hier wieder der Gütingkeit einfach aus dem Wege gingen, sei es daß der Rath später wieder in Folge vergeblicher Gütingkeit ganz abweichende Beschlüsse faßte, worauf dann wohl auch wieder die Parteien an den Rath gelangten, und zwar gleichzeitig eine jede um Bestätigung des ihr günstigen Spruches (1634: 8. Febr. 1638: 28. Juli. 1642: 27. Juni, 20. Juli).

In den angeführten Beispielen sieht man, auf welche Weise rechtskräftige Urtheile vom Rath wieder in die Länge

gezogen wurden und doch war der Rath in diesen Fällen durchaus keine Appellationsinstanz. Eigentliche Appellation war rechtlich nur zulässig, wenn ein Fremder betheiligt war. Der Rath weist daher Appellationen zurück, weil nur Bürger betheiligt sind (1623: 5. Nov. 1624: 9. Juni. 1628: 16. Jan. 1634: 28. Apr.), er gestattet sie dagegen, wenn die Sache Ausbürger betrifft (H. v. Gravish 1630 24. Mai), zweifelhaft wird er, wenn zwar der Streit zwischen Bürgern schwebt, Fremde aber mittelbar interessirt sind, auf ehn Gutachten des Syndicus aber weist er hier die Appellation ab (1636 17. Febr. 9. März). — Wo nun die Appellation stattfindet, kommen eben so ausgezeichnete Trödlereien vor, so wird geflagt, daß über ein vor fast acht Jahren ergangenes Urtheil zwar in rechter Zeit appellirt, aber die Appellation nicht prosequirt worden sei, worauf der Rath eine Frist ertheilte, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Appellation für desert erklärt werden soll (1641: 1. Febr. 15. Nov. 1643: 14. Apr.). Oder es kommt die Beschwerde, daß die Appellation hinterrückt eingelebt worden sei, worauf jedoch der Rath nicht eintritt (1637 30. Aug.). Oder es wird beantragt, eine Partei zu rechtfertigen, weil sie über einen appellirten Proceß einen Vergleich abgeschlossen habe, worauf der Rath erkannte, es bleibe beim Vergleich, weil das juramentum calumniae nicht geleistet worden (1643 24. Juni). Auch Appellationen über bloße Zwischenurtheile, z. B. über den Rechtsfaß werden nicht unbedingt abgewiesen (1641 6. Febr. 15. Dec.). Einer der unrechtmäßig von einem Urtheile appellirt hatte, wird für vier Mark Silber gestraft und die Appellation für desert erklärt. Auch Fälle kommen vor, daß eine Partei, die in zweiter Instanz verlor, noch gegen die Execution appelliren wollte, und sie wurde nicht unbedingt abgewiesen, sondern die Sache untersucht, und das frühere Urtheil bestätigt (1629: 18. 22. 25. Apr. 1633: 22. Mai). Ganz unklar ist mir eine andere Erkanntniß: auf eine Beschwerde, daß ein am Gericht jenseits ergangenes Ur-

theil wider burgerliche Freiheit an Rath gezogen wurde, erkannte der Rath, es seien neue Herren dazu deputirt (1638 21. Juli).

Eine anschauliche Darstellung einzelner Processe ist natürlich ohne einlässliches Eintreten in die Rechtsmaterien selbst nicht möglich, nur in ganz allgemeinen Zügen sollen daher einige Beispiele erwähnt werden.

Am 28. Oct. 1633 flagte Herr Bonifacius Iselin, Sohn des bereits erwähnten Lucas Iselin zu St. Martin, gegen seine Schwester Frau König, daß sie sich des väterlichen Hauses annäße, der Rath weist sie an, den Hof zu räumen. Auf ihre Beschwerde und nach verschiedenen Zwischenverhandlungen wird im Januar 1634 der Streit an den Richter gewiesen, aber immer aufs Neue vor Rath angeregt, der ihn am 18. Febr. sowie am 6. April und 7. Oct. 1635 immer wieder an den Richter wies. Das Urtheil des Richters wurde am 12. Dec. 1635 an die Dreizehn gewiesen, und der Rathschlag derselben am 6., 24. Febr. und 5. März genehmigt. Neuerdings durch die Parteien angeregt, geht die Sache immer wiederum an die Dreizehn, am 25. Oct. 1637 und 3. Jan., 10. 17. März, 2. April, 11. Juni, 5. Juli 1638. Hier scheint sie eingeschlafen zu sein.

Noch länger dauerte der am 13. Sept. 1628 angehobene Erbprozeß des Herrn Battier zum Gold gegen seine Schwiegermutter Frau Beck geb. Burchardt. Es ist schwer aus diesem Processe klug zu werden, bei welchem, nachdem Battier wiederholt geflagt daß er nicht zur Gültigkeit kommen könne, die Sache an den Richter gewiesen wird, dieser zu verschiedenen Zeiten verschiedene Urtheile gibt, auf die sich dann beide Theile berufen. Die Schwiegermutter stirbt darüber, der Streit geht mit ihren Erben fort, unter denen sich Fremde befinden, so daß Appellation zulässig ist; die Appellationsherren geben nach

drei Jahren ihren Bericht, worauf der Rath ein Schiedsgericht anordnete, worauf dann endlich am 15. Febr. 1643, also nach 14 Jahren und 5 Monaten ein Entscheid erfolgte, bei dem es sein Bewenden gehabt zu haben scheint.

Weitere Beispiele würden zu weit führen, es mag genügen, noch zwei Fälle zu erwähnen. Im bereits erwähnten Processe gegen E. Socin klagt Wettstein, derselbe sei seit 17 Jahren nicht prosequirt worden, worauf der Rath dem Kläger Socin Silentium auferlegt, und Wettstein die Kostenforderung vorbehält (1635 4. 7. 14. Nov. 21. Dec.). Der andere Fall ist der: Herr G. Birrmann klagt gegen die Erben seines Vogtes, Meyer. Dieser hatte vor 20 Jahren Rechnung gestellt, welche beanstandet wurde; die zu deren Vereinigung bestellten Herren starben aber alle bis auf Bürgermeister Spörlin, und der Kläger verlangte nun neue Herren, der Rath wies ihn an den untern Richter (1643 1. 11. Nov.).

Wie muß nun der Rechtsgang vor Gericht beschaffen gewesen sein, wenn man alles Bisherigen unbeachtet dennoch vor den Rath ging, um schneller zu seinem Rechte zu gelangen? —

Es gab daher Leute, die um einem solchen Procesß aus dem Wege zu gehen, ihr Recht lieber an andern Orten suchten, ja sogar vom Regen unter die Traufe ließen und bei den Reichsgerichten Schutz suchten. Es hängt das mit der berühmten Sendung des Bürgermeisters Wettstein zusammen, auf welche hier nicht eingetreten werden kann. Nur so viel: die gewöhnlich angeführten Fälle des Professors M. de Insula und des Florian Wachter sind nicht die einzigen Beispiele dieser Art. Es gab noch mehrere andere, selbst von Bürgern gegen Bürger, wobei der Rath strafend einschritt, und einen Bürger, der einen andern nach Speyr citirt hatte, auf 2 Tage und 2 Nächte in den Thurm erkannte (1618 4. Febr.), oder es

kommt vor, daß Bürger wegen eines Processes ihr Bürgerrecht aufgeben (1631: 31. Aug. 1637: 22. Febr.) oder bei einem endlosen Processe vom Rath entweder Hilfe oder Erlaß des Bürgerrechts begehren (1632 30. Juni).*) Im Uebrigen ist der Rath äußerst eifersüchtig gegen jede Art von fremder Jurisdiction auf dem Gebiete der Stadt, namentlich gegen Anlegung von Citationen. Einem österreichischen Commissar gestattet er die Aufnahme von Kundschafft durch den Gerichtschreiber in Gegenwart eines Rathsherrn nur unter besonderer Verwahrung der Freiheiten der Stadt, ob schon es sonst nicht gebräuchlich, weil es eine extraordinari Sache betrifft, die das Kriegswesen berührt, auch unter der Verwahrung, daß von Oesterreich die angebotene Gleichheit gehalten werde (1636 24. Febr.). Und ein ander Mal, als ein Bote von Speyr kam mit dem Vorgeben, er habe eine supplication an den Rath und Stadtgericht, wurde er zur Stadt hinausbegleitet durch den Oberstknecht und einen Diener, und ihm bei höchster Ungnade verboten, eine Schrift fallen oder liegen zu lassen. Die Sage ging, er sei von einer processirenden Partei hergeschickt worden, es entstand ein Geschrei in der Stadt, so daß die Buben dem Boten nachliefen, weshalb der Bürgermeister fäsch sich bewogen fand, Tags darauf Anzeige im Rathe davon zu machen (1647 20. Febr.).

8. Ein Ehehandel.

Nicht nur für die Rechtspflege, auch für die Sittenzustände jener Zeit ist der Schönauer-Steigerische Eheprozeß von mehrfachem Interesse.

*) Auch sonst kommen noch Verhandlungen wegen der Reichsgerichte vor: 1626: 25. Jan., 4. 14. 18. Oct. — 1630: 11. 14. Aug. — 1631: 11. Juni, 26. Nov. — 1642: 30. Juli, 10. 13. 17. 31. Aug., 21. 24. 28. Sept., 19. Oct. — 1643: 4. Jan., 1. 4. 6. 8. 11. März, 4. 8. 22. Nov., 30. Dec. — 1644: 31. Jan., 13. 23. März, 13. Apr., 19. 26. Oct., 2. Nov.,